

## **Entwurf einer Kreisverordnung**

### **zur einstweiligen Sicherstellung von zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft im Bereich „Bungsberg mit Vorland“ vom XX.XX.2016**

Aufgrund des § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (Gesetz vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Gesetzes vom 13.10.2016, BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 12a Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Sichergestelltes Gebiet**

- (1) Der Bungsberg, die eiszeitlich entstandene höchste Erhebung Schleswig-Holsteins, und die ihn umgebende besonders markanten Moränenlandschaften (Vorland) auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwalde und in Teilen auf den Gebieten der Gemeinden Harmsdorf, Kasseedorf, und Wangels werden als geplantes Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet wird mit der Bezeichnung „Bungsberg mit Vorland“ unter der Nummer 27 in das bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Ostholstein als unterer Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der einstweilig sichergestellten, geplanten Landschaftsschutzgebiete eingetragen.

#### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das einstweilig sicher gestellte Gebiet ist ca. 9 000 ha groß.
- (2) Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
  - Im Norden verläuft die Grenze von der Ortschaft Buschkate in östliche Richtung entlang des Gemeindeweges „Zur Buschkate“ in Richtung Barendsdorf, von dort entlang des Gemeindeweges „Am Redder“ bis zur Gemeindestraße „Wasbucker Busch“. Die Grenze verläuft weiter entlang der Gemeindestraße „Wasbucker Busch“ bis zur L 216 und folgt dem weiteren Straßenverlauf der L 216 in nordöstliche Richtung durch die Ortschaft Wangels bis zur K 60.
  - Die östliche Grenze verläuft entlang der K 60 in südliche Richtung bis zur Ortschaft Farverburg, dann entlang des Gemeindeweges nach Meischenstorf und von dort entlang des „Höfeweges“ bis zur L 258. Dem Verlauf der L 258 wird bis zur östlichen Gemeindegrenze von Wangels gefolgt und dann entlang der östlichen Gemeindegrenze von Wangels in südliche Richtung bis zur L 57. Die Grenze verläuft weiter entlang der L 57 in westliche Richtung bis zur Gemeindegrenze von Schönwalde und folgt dem Verlauf der Gemeindegrenze von Schönwalde bis hinter den Hollergraben. Die Grenze wird dann entlang eines landwirtschaftlichen Weges bis zum Ortsteil Kniphagen geführt und folgt dem Verlauf der Gemeindestraße bis zur L 216. Entlang der L 216 läuft die Grenze in südliche Richtung bis hinter die Kniphagener Au.
  - Die südliche Grenze verläuft abzweigend von der L 216 in westliche Richtung entlang eines Knicks bis zur Gemeindegrenze Schönwaldes, von dort entlang der

- südlichen Gemeindegrenze Schönwaldes entlang des Lachsbaches bis zur Gemeindegrenze von Kasseedorf, folgt der Gemeindegrenze von Kasseedorf bis zur Glinde und wird von dort entlang der Gemeindestraße „Glinder Weg“ über den Ortsteil Gooskuhl bis an die L 57 geführt. Dem Straßenverlauf der L 57 wird in südliche Richtung bis zur Einmündung der „Sagauer Straße“ gefolgt und weiterführend entlang der „Sagauer Straße“ bis zur Kreuzung mit der Straße nach Bergfeld beim Gut Stendorf. Die Grenze wird von dort in nordwestliche Richtung bis zur Ortschaft Sagau geführt, folgt dem Verlauf der „Dorfstraße“ in nördliche und dann westliche Richtung bis zur Gemeindegrenze von Kasseedorf.
- Die westliche Grenze verläuft entlang der Gemeindegrenze von Kasseedorf in nördliche Richtung, quert die L 178 und geht bis an die Gemeindegrenze von Schönwalde. Es wird der westlichen Gemeindegrenze von Schönwalde bis zur Gemeindegrenze von Wangels gefolgt und die Grenze wird dann entlang der westlichen Gemeindegrenze von Wangels bis zur Buschkate geführt.
- (3) Von der einstweiligen Sicherstellung ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortslagen, die durch Bauleitplanung für eine bauliche Entwicklung bestandskräftig überplanten Flächen nach dem Baugesetzbuch sowie bestehende landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen.
  - (4) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 ist der sichergestellte Bereich schwarz umrandet dargestellt.
  - (5) Die genaue Grenze des einstweilig sichergestellten Gebietes ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 grün eingetragen. Maßgebend ist der innere Rand der eingetragenen Grenzlinie.
  - (6) Die Ausfertigungen der Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 sind Bestandteil der Verordnung. Sie sind bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Karten sind bei den Amtsvorsteherinnen oder den Amtsvorstehern der Ämter Oldenburg Land und Ostholstein Mitte niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das einstweilig sicher gestellte Gebiet umfasst einen besonders markanten Bereich der eiszeitlich geprägten Moränenlandschaft des ostholsteinischen Hügellandes. Es weist eine besondere Eignung für den Naturgenuss sowie für das Erleben einer struktur- und artenreichen Natur- und Kulturlandschaft von kreisweiter und überregionaler Bedeutung auf.
- (2) Das gesicherte Gebiet erhält seinen besonderen Charakter durch:
  - das Geotop Bungsberg und seine Umgebung, ein geologisches und geomorphologisches Objekt von landesweiter Bedeutung. Der Berg wurde in der frühen Phase der Weichseleiszeit geformt und in der späteren Phase von je einer Gletscherzunge aus der Lübecker und der Hohwachter Bucht umflossen (Nunatak). Diese lagerten an die Flanken des Berges bis zu fünf gestaffelte kreisförmige Randmoränen ab. Es entstanden auffällige Höhenunterschiede zwischen Bergrücken und Tälern auf kürzestem Raum, die heute das Gelände prägen,

- eine Vielzahl an Bächen, die den Hängen des Bungsberges und den Moränenwällen entspringen. Die größten sind Schwentine, Lachsbach, Kremper Au, Kükelühner Mühlenau und Steinbek. Zusammen mit ihren Zuflüssen haben sie tiefe Kerbtäler in die Ringmoränen geschnitten, die durch stark mäandrierende Bachabschnitte mit hoher Fließgeschwindigkeit, Arten- und Strukturvielfalt charakterisiert sind,
  - die hohe Anzahl an Kleinstrukturen auf Grund seines bewegten Reliefs und eingeschobener Sandlinsen in der Jungmoräne, wie Teiche, feuchte Niedermoorseen, kleine Bäche und Wasserläufe, trockene Grünlandhänge, Gebüschkanten, Feldgehölze und ehemalige kleine Sandentnahmestellen,
  - die besonders großflächigen Wälder auf bewegtem Untergrund und die damit verbundene, überaus reiche Struktur- und Artenvielfalt,
  - die großflächige Gutslandschaft mit Parks, Teichen, Alleen, Knicks, Baumreihen und herausragenden Solitärbäumen,
  - die hohe Dichte vor- und frühgeschichtlicher Zeugnisse wie Hügelgräber,
  - das von vielen Standorten unterschiedlicher Höhenlagen einsehbares, einzigartiges Landschaftsbild, das auf Grund der o. g. Vielfalt an Strukturen abwechslungsreich entwickelt ist und insbesondere vom höchsten Punkt, dem Bungsberg, ein eindrucksvolles Panorama bietet.
- (3) Diesen Zustand in seiner Gesamtheit zu schützen, zu pflegen und soweit erforderlich zu entwickeln und wiederherzustellen ist Zweck dieser Verordnung, insbesondere für
- das einzigartige Landschaftsbild,
  - die besonderen geologischen und geomorphologischen Formationen,
  - die naturschutzfachlich bedeutsamen naturnahen bis natürlichen Lebensraumstrukturen mit deren Leistungen und Funktionen,
  - die natur- und landschaftsgebundenen Möglichkeiten zur Erholung, zum Natur- und Landschaftserleben,
  - die landschaftstypischen Kulturlandschaften,
  - die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - die besonderen kulturhistorischen Objekte.
- (4) Westlich schließen sich ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete an:  
 „Holsteinische Schweiz“ auf Ostholsteiner Kreisgebiet,  
 „Küsten- und Moränenlandschaft auf dem Gebiet der Gemeinden Hohwacht und Blekendorf bis an die Grenze zum Kreis Ostholstein“ und  
 „Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung“ auf Plöner Kreisgebiet.  
 Auch die mit diesen Gebieten identischen Geotop- und Landschaftsstrukturen machen eine kreisübergreifende, arrondierte Schutzgebietskulisse fachlich erforderlich.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, speziell, wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder die Erholungseignung, den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten

1. nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtige Anlagen zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,

2. Plätze aller Art und Verkehrsflächen anzulegen,
  3. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, aktiv ortsfremde Stoffe in tiefere geologische Schichten einzubringen,
  4. Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen, wenn eine Fläche von größer als 1 000 m<sup>2</sup> betroffen ist oder die Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt.
  5. Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die die Gewässerstruktur, Gewässergüte oder den Grundwasserspiegel so ändern, dass der Naturhaushalt geschädigt werden kann.
  6. unterirdische Leitung außerhalb eines Straßenkörpers oder oberirdische Leitungen zu verlegen, sowie bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
  7. Aufforstungen vorzunehmen sowie Wald- und Feldgehölze in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sofern dies den Charakter der Landschaft oder das Landschaftsbild beeinträchtigen,
  8. das Landschaftsbild prägende Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Feldgehölze nachhaltig zu schädigen, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
  9. die Errichtung von Windkraftanlagen,
  10. die Errichtung von Masten oder anderen mastartigen Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 10 m.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. Vorhaben, die im Rahmen eines Verfahrens zur Planfeststellung zugelassen sind,
  2. die Umsetzung oder Fortschreibung rechtskräftiger gemeindlicher Bebauungspläne und Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder wenn diese den Stand nach § 33 BauGB erreicht haben (Planreife),
  3. die ordnungsgemäße und standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (gute fachliche landwirtschaftliche Praxis) im Sinne des § 14 BNatSchG,
  4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 BJagdG,
  5. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 14 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes,
  6. die erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze,

7. die Unterhaltung bestehender Drainagen, die Neuanlage von Drainagen zum Zweck der üblichen Entwässerung im Rahmen der guten fachlichen Praxis einer erwerbswirtschaftlichen Bodennutzung,
  8. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschließlich der Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
  9. die Umsetzung von Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie,
  10. behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschließlich der mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde aus Ersatzgeldern finanzierten Naturschutzmaßnahmen,
  11. die Umwandlung von intensiv genutztem Dauergrünland, sofern geeignetes Ersatzgrünland innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung geschaffen wird,
  12. der Rückbau oberirdischer Leitungen, sowie die Verlegung unterirdischer Leitungen als Ersatz für oberirdische Leitungen,
  13. Bohrungen im Zusammenhang mit dem Bau von Löschwasserbrunnen oder der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie für die Nutzung von Geothermie bis 100 m Tiefe und
  14. die unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG bleiben unter Beachtung der Eingriffsregelung von den Verboten des § 4 unberührt.

## **§ 6 Ausnahmen, Befreiungen**

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lässt. Eine Ausnahme kann insbesondere zugelassen werden für
1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen,
  2. den Ausbau von Gewässern,
  3. die Errichtung von Masten oder anderen mastartigen Anlagen ab einer Gesamthöhe von über 10 m,
  4. die Erweiterung bestehender Kiesabbauvorhaben, Abgrabungen oder Auffüllungen,
  5. die Umwandlung von intensiv genutztem Dauergrünland, sofern das Ersatzgrünland außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung geschaffen wird.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiungen gewähren.

- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen möglicher Wirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck.

## **§ 7 Genehmigungen**

- (1) Auf Antrag erteilt die untere Naturschutzbehörde eine Genehmigung für bauliche Anlagen, wenn diese mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sind
1. für die Entwicklung oder die Sicherung eines landwirtschaftlichen Betriebs notwendigen Anlagen außerhalb des räumlichen Zusammenhangs einer Hofanlage,
  2. für Windkraftanlagen als Nebenanlagen für einen landwirtschaftlichen Betrieb größer 10m und kleiner 30m Gesamthöhe,
  3. für die Neuerrichtung von nach der Landesbauordnung genehmigungsfreien baulichen Anlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.
- (2) Eine Genehmigung ist entsprechend den Anforderungen nach § 6 Abs. 3 dieser Verordnung schriftlich zu beantragen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinnes des § 69 Abs. 3 BNatSchG oder § 57 Abs. 2 Nr. 2, 26 oder 27 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 vornimmt oder ohne die erforderliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1 der Verordnung bauliche Anlagen errichtet,
  2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Absatz 1 genannten Handlungen im sichergestellten Gebiet vornimmt.

## **§ 9 Übergangsvorschriften**

- (1) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe ihrer Genehmigung verwirklicht werden.
- (2) Auf Vorhaben, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das Planfeststellungsverfahren eröffnet und die Bekanntgabe der Planauslegung veranlasst ist, findet diese Verordnung keine Anwendung.

- (3) Die Entwicklung von Bebauungsplänen aus Flächennutzungsplänen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt sind.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Eutin, den XX.XX.2016

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

Reinhard Sager